

Abrechnungscode / Tariffkennzeichen 14 90 362 (bis zur Vollendung des 10. LJ)
Abrechnungscode / Tariffkennzeichen 14 90 364 (nach Vollendung des 10. LJ)

Vergütungsvereinbarung (Kindervertrag)

Hilfsmittel- Positions- Nummer	Kurzbezeichnung	Vertragspreis incl. MwSt.	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA*
13.nn.nn.nnn Je nach Hörsys- tem	Vertragspreis, je Hörsystem , für einen Versorgungszeitraum von 4 Jahren - bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, incl. Otoplastik - ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres incl. Otoplastik	1.370,00 € 1.100,00 €	00,04,08, 10,11
13.00.99.9511	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Hörsystemen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung	- 100,00 €	04, 10, 11
13.00.99.9512	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorengegangenen Hörsystemen während der Anpassphase	- 250,00 €	04, 10, 11
13.00.99.9513	Servicepauschale zur Abgeltung von Reparaturleistungen für Hörsysteme und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken für die Produktgruppen 13.20.01.nnnn bis 13.20.03.nnnn, Batterieversorgung, jährlich je Hörsystem - bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres - ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	350,00 € 160,00 €	13
13.00.99.9514	Rückvergütung bei vorzeitiger Wiederversorgung und Wechsel der Krankenkasse für jedes nicht in Anspruch genommene Quartal innerhalb des Dienstleistungszeitraums - bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres - ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	- 87,50 € - 40,00 €	

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V in der Abrechnung anzugeben



Anlage 10 zum Grundvertrag zwischen den BKK LV und der biha vom 13.09.2013

1. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise. Sie beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz um mindestens 1,0 v. H. erhöhen, ändern sich die Vertragspreise entsprechend.
2. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag über die Versorgung von Patienten der Betriebskrankenkassen mit eigenanteilsfreien Hörsystemen erfüllt sind.
3. Für die Kündigungsfrist der Anlage 10 (Vergütungsvereinbarung-Kindervertrag) gilt § 14 Abs. 2 des Grundvertrages.

München, Frankfurt a. M., Hannover, Mainz, den 13.09.2013

Bundesinnung der Hörgeräteakustiker
(KdöR)

BKK Landesverband Bayern

BKK Landesverband Hessen

BKK Landesverband Mitte

